

STATUTEN



I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Gewerbeverband des Sensebezirks“ besteht ein Verein gemäss Art. 6D ff des Schweizerischen Zivil-gesetzbuches.

Er bildet eine Sektion des kantonalfreiburgischen Gewerbeverbandes.

Der Sitz des Vereins ist Tavers.

II. Zweck

Art. 2

Der Verband hat den Zweck:

- a) die gemeinschaftlichen Interessen zu wahren,
- b) für das Wohl und Gedeihen des Gewerbes zu wirken,
- c) die Grundsätze der Privatwirtschaft zu fördern,
- d) die gemeinsamen Interessen gegenüber Behörden und an- deren Wirtschaftsgruppen zu vertreten,
- e) die berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern,
- f) die Ortsgewerbevereine, sowie die Berufs- und Fachorganisationen zu fördern und zu unterstützen.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Verbandes können werden :

- a) die Mitglieder der Örtlichen Gewerbevereine,
- b) die Mitglieder der Fach- und Berufsverbände,
- c) Personen oder Unternehmen des selbständigen Gewerbes, die sich domizil- oder berufsbedingt keiner entsprechenden Organisation anschliessen können,
- d) natürliche und juristische Personen, die dem Gewerbe nahe stehen.

Art. 4 | Aufnahme

- a) Die Mitglieder der örtlichen Gewerbevereine, sowie der Fach- und Berufsverbände werden auf Antrag der betreffenden Vorstände durch die GV aufgenommen.
- b) Mitglieder gemäss Art. 3 litt c) und d) werden auf Antrag des Vorstandes durch die GV aufgenommen.

Art. 5 | Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, die sich um das Gewerbe besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

- a) Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er ist schriftlich einzureichen.
- b) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes durch die GV ausgesprochen werden:
 - wegen grober Verletzung der Verbandsinteressen.
 - wegen Zuwiderhandlung gegen die Statuten oder Beschlüsse des Verbandes.

IV. Organisation

Art. 7 | Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der leitende Ausschuss
- d) die Revisoren.

Art. 8 | Generalversammlung

Es findet wenigstens einmal im Jahr eine ordentliche Generalversammlung statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden abgehalten, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet, oder wenn 30 Mitglieder ein schriftliches Begehren stellen.

Dem Begehren muss innerhalb von zwei Monaten stattgegeben werden.

Der Vorstand bestimmt den Versammlungsort.

Die **schriftliche** Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung **schriftlich, entweder per Post oder elektronisch**. Anträge zu Händen der GV sind spätestens fünf Tage vor der GV schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

Art. 9 | Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ und ist zuständig für alle wichtigen Angelegenheiten. In ihren Aufgabenbereich fallen insbesondere:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- b) Wahl des Präsidenten,
- c) Wahl des leitenden Ausschusses,
- d) Bestätigung der Vertreter der Fach- und Berufsverbände sowie der Ortsgewerbevereine für den Vorstand,
- e) Wahl der Revisoren,

- f) Wahl der Vertreter in die Verwaltungskommission des Lehrlingsfonds,
- g) Genehmigung des Jahresberichtes,
- h) Genehmigung der Jahresrechnung,
- i) Festsetzung des Jahresbeitrages
- j) Abänderung und Ergänzung der Statuten und Reglemente.

Art. 10 | Stimmrecht und Beschlussfassung

Jedes anwesende Mitglied hat ein Stimmrecht. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Die Beschlüsse erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangen.

Art. 11 | Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, Vize-Präsidenten, Sekretär, Kassier und 1-2 Mitgliedern sowie aus je einem Vertreter der Fach- und Berufsverbände und der Ortsgewerbevereine.

Der Präsident und der leitende Ausschuss werden auf drei Jahre gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtszeit des Präsidenten ist auf neun Jahre beschränkt. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Verbandes gegen aussen.
- b) die Geschäftsführung des Verbandes,
- c) die Formulierung von Anträgen an die GV,
- d) die Wahl eines Vertreters in die kant. Gewerbekammer.

Art. 12 | Leitender Ausschuss

Der leitende Ausschuss setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, Sekretär, Kassier und 1-2 Mitgliedern.

Die Zuständigkeit des leitenden Ausschusses wird in einem besonderen Reglement umschrieben, das vom Vorstand aufzustellen ist.

Art. 13 | Revisoren

Die beiden auf drei Jahre gewählten Revisoren prüfen die Jahresrechnung und stellen der Generalversammlung Bericht und Antrag.

V. Finanzen

Art. 14 | Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, freiwilligen Zuwendungen, sowie Kapitalerträgen.

Die Ortsvereine entrichten dem Gewerbeverband pro Mitglied einen von der GV zu bestimmenden Beitrag.

Die Einzelmitglieder bezahlen einen von der GV zu bestimmenden Beitrag.

Mitglieder von Fachverbänden, die nicht einem Ortsgewerbeverein angeschlossen sind, bezahlen den Beitrag als Einzelmitglied direkt.

Vom Gewerbeverband, den Ortsvereinen, oder Fachverbänden ernannte Ehren- oder Freimitglieder sind beitragsfrei.

Art. 15 | Zeichnungsberechtigt

Der Verband wird rechtskräftig verpflichtet durch die gemeinsame Unterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten einerseits und des Sekretärs oder Kassiers andererseits.

Art. 16 | Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. In keinem Falle sind die Mitglieder persönlich haftbar.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17 | Statutenänderungen, Auflösung

Beschlüsse über Änderung der Statuten oder die Auflösung des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die vorgeschlagenen Änderungen der Statuten bzw. der Antrag auf die Auflösung des Verbandes sind mit der Einladung bekanntzugeben.

Im Falle einer Auflösung des Verbandes geht das Verbandsvermögen treuhänderisch an den kant. Gewerbeverband bis im Bezirk eine neue, dem gleichen Zweck dienende Organisation gegründet ist.

Die vorliegenden Verbandsstatuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom **21. Mai 2026 in Plasselb** angenommen worden.

Diese Statuten treten sofort in Kraft und ersetzen jene vom 25. Juli 1905, 15. Juli 1923, 3. Mai 1973 **und vom 4. April 1986.**

Der Präsident

Der Vize-Präsident

Markus Julmy

Pius Dietrich